

SATZUNG DES SCHULFÖRDERVEREINS DER TOSKANA SCHULE BAD SULZA E.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Schulförderverein der Toskana Schule Bad Sulza e.V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Sulza.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:
 - Der Verein betreibt die Förderung der Bildung und Erziehung an der Toskana Schule Bad Sulza,
 - Förderung und Unterstützung von Partnerschaften und Patenschaftsbeziehungen,
 - Unterstützung von Schulprojekten und Schulfahrten,
 - Unterstützung außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schüler,
 - Hilfen bei der Beschaffung von technischen Geräten, Lehr- und Hilfsmitteln,
 - Würdigung besonderer Schülerleistungen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Die selbsterwirtschafteten Mittel werden ausschließlich der gemeinnützigen Tätigkeit zugeführt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Auslagenrückerstattungen werden durch den Vorstand geregelt.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann nach Einreichung eines schriftlichen Antrages jede natürliche Person werden, Schüler und Jugendliche unter 18 Jahren mit Einverständniserklärung der Eltern, insbesondere ehemalige Schüler/innen der Staatlichen Regelschule Bad Sulza, Eltern, Freunde und Förderer.
2. Vereine, Organisationen und Körperschaften können förderndes Mitglied werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, spätestens 4 Wochen vor Jahresende möglich.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen, wie zum Beispiel Verstoß gegen die Satzung, gegen die Interessen des Vereins oder Missbrauch des Vereins, vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft an Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Staatliche Regelschule Bad Sulza verdient gemacht haben, verleihen.

§5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge fest.
2. Für fördernde Mitglieder werden durch den Vorstand spezielle Beitragsregelungen getroffen.
3. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Alle in den Organen tätigen Mitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Zum erweiterten Vorstand gehören der Schatzmeister und der Schriftführer. Den Verein können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeder für sich in Einzelvertretung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind bis zu einer Höhe von je Euro 1.000,00 Verfügungsberechtigt. Über 1000,00 Euro ist der Beschluss des erweiterten Vorstand notwendig.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Gründungsversammlung an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes des Vereins vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, der Erstellung eines
 - Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - die Kassenführung
 - und die Erstellung des Jahresberichtes.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.

6. Als beratende Mitglieder können auf Einladung an der Vorstandssitzungen teilnehmen:
 - der Stellvertreter des Schulleiters oder eine vom Schulleiter beauftragte Person und die Mitglieder der Schulkonferenz, gemäß § 38 (1) Thüringer Schulgesetz vom 6. August 1993.
 - Weiterhin können kompetente Personen fach-beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
7. Der Schulleiter ist Kraft seines Amtes beratendes Mitglied des Vorstandes.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes der Rechnungsprüfung (Entlastung des Vorstandes),
 - Beratung der Aufgaben des Vereins und Aufgabenstellung an den Vorstand,
 - Entscheidung über Höhe der Mitgliedsbeiträge, Haushaltsplanung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung muß spätestens 2 Wochen vor der Versammlung ergangen sein. Sie wird durch ein zu Beginn der Veranstaltung gewähltes Mitglied des Fördervereins geleitet.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung. Über kurzfristig eingereichte Ergänzungen der Tagesordnung kann im Ausnahmefall die Mitgliederversammlung beschließen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird oder die Belange des Vereins es erfordern.
5. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Ober den Verlauf der Mitgliederversammlung und über gefasste Beschlüsse sind vom Schriftführer Protokolle zu erstellen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu beurkunden sind.
7. Wahlmodalitäten werden jeweils vor notwendigen Wahlvorgängen durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgelegt.

§ 9

Satzungsänderungen/Auflösung

1. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser beruft unter Beifügung des Antrages die Mitgliederversammlung ein. Satzungsändernde Beschlüsse und der Beschluss zur Auflösung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Toskana Schule Bad Sulza. Es soll dort für gemeinnützige Aufgaben im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde errichtet und tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am in Kraft.

Die Satzung besteht aus 5 Blättern, einseitig beschrieben.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Die Satzung wurde ordnungsgemäß geändert und beschlossen zur Mitgliederversammlung am 20.03.2015.